

Allgemeine Einkaufsbedingungen - MT als Käufer

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (diese „Bedingungen“) gelten für jeden Verkauf von Produkten („Produkte“) durch einen Verkäufer/Anbieter/Lieferanten („Verkäufer“) an Momentive Performance Materials Quartz, Inc. d/b/a Momentive Technologies und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Momentive Technologies (Shanghai) Limited Company, Momentive Technologies Wuxi Co., Ltd., Momentive Technologies SH GmbH, Momentive Technologies Japan K.K., Momentive Technologies Yamagata K.K., Momentive Technologies Korea Ltd. und Momentive Technologies Taiwan Limited Company (zusammen „Käufer“). Der Käufer und der Verkäufer werden kollektiv als die „Parteien“ und einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

1. Geltende Bestimmungen

- 1.1 Jegliche Verkäufe des Verkäufers an den Käufer, unabhängig davon, ob sie durch eine schriftliche Bestellung, auf elektronischem Wege, per Telefon oder auf andere Weise erfolgen, unterliegen den folgenden Bestimmungen: (a)(i) wenn ein formeller Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer existiert, der für den Verkauf gilt (ein „Kaufvertrag“), dann gilt ein solcher Kaufvertrag, einschließlich, wenn Bestimmungen des Kaufvertrags im Widerspruch zu diesen Bedingungen („Bedingungen“) stehen, und haben Vorrang vor diesen Bedingungen, oder (ii) wenn kein Kaufvertrag existiert, gelten diese Bedingungen sowie (b) die in der Bestellung des Käufers angegebene Produktbeschreibung und Menge, wie vom Verkäufer akzeptiert, und (a) und (b) bilden zusammen den vollständigen Vertrag des Käufers mit dem Verkäufer.
- 1.2 Diese Bedingungen können ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer abgeändert werden. Durch den Verkauf von Produkten an den Käufer stimmt der Verkäufer diesen Bedingungen zu und vereinbart, dass diese Bedingungen auch dann Gültigkeit haben, wenn der Verkäufer dem Käufer in anderer Weise einen Vertrag oder Bestimmungen oder Änderungen dieser Bedingungen übermittelt und der Käufer diesen nicht schriftlich zustimmt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf findet auf den Verkauf von Produkten keine Anwendung.

2. Preise; Steuern

- 2.1 Die Produktpreise werden durch den jeweils gültigen Kaufvertrag festgelegt, falls vorhanden. Liegt kein Kaufvertrag vor, richten sich die Preise nach den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreisen des Verkäufers. Der Produktpreis schließt alle Steuern, Zölle, Lagerung, Abwicklung, Verpackung sowie alle sonstigen Kosten und Gebühren des Verkäufers ein. Die Preise können nicht erhöht werden.
- 2.2 Der Verkäufer ist für sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen verantwortlich und hat diese zu übernehmen, mit Ausnahme von anfallenden Umsatz-, Mehrwert-/GST- oder sonstigen Steuern, die in der Rechnung des Verkäufers gesondert ausgewiesen werden. Nach entsprechender Mitteilung an den Verkäufer kann der Käufer die gesondert ausgewiesenen Steuern, soweit gesetzlich zulässig, direkt an die Steuerbehörde zahlen. Der Verkäufer führt alle vom Käufer gezahlten Steuern an die zuständige Steuerbehörde ab. Auf Anfrage des Käufers legt der Verkäufer einen schriftlichen Nachweis vor, dass er über die ordnungsgemäße Lizenz zur Erhebung der vom Käufer gezahlten Steuern verfügt. Die Preise dürfen keinerlei Steuern, Abgaben, Gebühren oder Aufwände enthalten, für die der Käufer eine gültige Freistellungsbescheinigung oder einen anderen Nachweis der Freistellung besitzt. Sollte eine in der Bestellung enthaltene Steuer nicht vom Käufer getragen worden sein, so hat der Verkäufer den Käufer zu benachrichtigen und eine unverzügliche Erstattung an den Käufer vorzunehmen.

3. Mengen; Prognose

- 3.1 Die vom Käufer bestellten Mengen ergeben sich aus der Bestellung, wobei keine zusätzlichen Mindestbestellmengen verlangt werden können. Der Eigentumsübergang der Produkte auf den Käufer erfolgt zum früheren Zeitpunkt von (a) der Zahlung durch den Käufer oder (b) dem Empfang

der Produkte durch den Käufer gemäß den in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen. Bei An- oder Teilzahlungen muss der Verkäufer die Produkte in angemessener Weise als Eigentum des Käufers ausweisen oder anderweitig kenntlich machen.

- 3.2 Jegliche Schätzungen oder Prognosen des Auftragsvolumens bzw. der Laufzeiten von Aufträgen können von Zeit zu Zeit nach dem alleinigen Ermessen des Käufers mit oder ohne Benachrichtigung des Verkäufers geändert werden und sind für den Käufer nicht bindend. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, gibt der Käufer gegenüber dem Verkäufer keinerlei Garantien oder Verpflichtungen hinsichtlich des Bestellbedarfs des Käufers an Produkten ab. Der Käufer ist berechtigt, jede Bestellung vor der tatsächlichen oder voraussichtlichen Bestätigung durch den Verkäufer, ohne jegliche Kosten oder Haftung zu widerrufen.
- 3.3 Bei „Abrufaufträgen“ oder ähnlichen Bestellungen, bei denen keine Mengenangabe enthalten ist, hat der Verkäufer die Produkte, wie vom Käufer eingeplant, zu liefern.
- 3.4 Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens vierzehn (14) Tage nach Erhalt einer Anfrage des Käufers ein Angebot zu übermitteln. Jedes Angebot, das dem Käufer unterbreitet wird, muss mindestens neunzig (90) Tage lang Gültigkeit haben. Ein solches Angebot muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: (a) die Produkte; (b) den Zeitraum, für den das Angebot verbindlich ist (mindestens neunzig (90) Tage); (c) eine detaillierte Preisaufschlüsselung, einschließlich etwaiger Rabatte; (d) die entsprechenden Spezifikationen; und (e) jegliche sonstigen Informationen, die der Käufer entsprechend benötigt, um eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Produkte zu treffen.
- 3.5 Der Verkäufer hat jede Bestellung innerhalb von fünf (5) Tagen nach Bestelleingang beim Käufer zu bestätigen. Erhält der Käufer vom Verkäufer weder eine Bestätigung noch eine Ablehnung einer Bestellung innerhalb von fünf (5) Tagen, so gilt die Bestellung als vom Verkäufer akzeptiert.

4. Lieferung; Verpackung

- 4.1 Lieferungen im Rahmen eines Auftrags sind zeitkritisch. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Lieferungen anzunehmen, die nicht zum gewünschten Liefertermin erfolgen.
- 4.2 Sofern mit dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden alle Produkte gemäß Incoterms 2020 DAP an die Einrichtung des Käufers geliefert. Im Fall, dass der Käufer die Transportkosten trägt, hat der Verkäufer die Anweisungen des Käufers zur Transportdurchführung zu befolgen, einschließlich der Wahl des beauftragten Logistikunternehmens.
- 4.3 Der Verkäufer hat jederzeit vor der Lieferung jegliche Änderung an einer Bestellung vorzunehmen, die vom Käufer gewünscht wird und zumutbar ist. Falls sich eine solche gewünschte Änderung auf die vereinbarten Liefertermine auswirkt oder den Preis der bestellten Produkte wesentlich erhöht, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und dessen Zustimmung zur Fortsetzung der Bestellung einzuholen, bevor er eine solche Änderung durchführt. Jedes Versäumnis des Verkäufers, den Käufer entsprechend zu informieren, entbindet den Käufer von jeglicher Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Änderung. Änderungen sind innerhalb einer angemessenen Frist nach der Anfrage durchzuführen oder umzusetzen.
- 4.4 Der Verkäufer trägt die Kosten für das Einpacken, die Kisten und die Verpackung. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die vom Käufer vorgegebenen Label anzubringen. Der Verkäufer haftet für Produktschäden, die durch eine unsachgemäße Verpackung verursacht werden. Der Verkäufer trägt sämtliche zusätzlichen Frachtkosten, falls der Verkäufer aufgrund eigener Handlungen, Versäumnisse oder Ansprüche aus höherer Gewalt gemäß Abschnitt 14 eine schnellere Versandart einsetzen muss, um die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Wird ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, kann der Käufer Ersatzprodukte oder -dienstleistungen beschaffen. Der Verkäufer trägt alle Kosten, die dem Käufer durch vorzeitige oder verspätete Lieferungen entstehen
- 4.5 Der Verkäufer ist nicht dazu berechtigt, eine Bestellung aus irgendeinem Grund zu stornieren oder nicht gemäß einer Bestellung zu liefern. Für den Fall, dass der Verkäufer Maßnahmen ergreift oder versäumt, welche die Produktionsfähigkeit des Käufers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen

drohen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfälle, Produktionsunterbrechungen oder Versandverzögerungen), erkennt der Verkäufer an und stimmt zu, dass der Käufer berechtigt ist, die Rechtsmittel in Abschnitt 15 wahrzunehmen.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1 Der Käufer hat Rechnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen bzw. innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist ab dem Abwicklungsdatum der ersten Charge, spätestens jedoch einhundertzwanzig (120) Tage nach Eingang einer ordentlichen Rechnung beim Käufer zu begleichen.

6. Auftragsänderungen

- 6.1 Sollte der Käufer Änderungen in Bezug auf bestimmte Details eines Auftrags, einschließlich Zeichnungen, Designs und Spezifikationen, wünschen, werden die Parteien eine angemessene Anpassung in Form eines Änderungsauftrags oder eines Nachtrags aushandeln, falls erforderlich. Der Verkäufer darf keinerlei Änderungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vornehmen. Ein Anspruch des Verkäufers auf Anpassung kann nur dann vom Käufer berücksichtigt werden, wenn er schriftlich geltend gemacht wird und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung über die Änderungen durch den Verkäufer beim Käufer eingeht. Keine Bestimmung in dieser Klausel entbindet den Verkäufer von der Erfüllung eines geänderten Auftrags, auch nicht während des Bestehens eines eventuellen Reklamationsverfahrens.

7. Qualität & Audit

- 7.1 Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen an Produktdesigns, Prozessen oder Verfahren durchführen. Der Verkäufer haftet für alle Verluste und Schäden, die dem Käufer entstehen, wenn der Verkäufer die Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht erfüllt.
- 7.2 Der Verkäufer muss ein zugelassenes und geeignetes Qualitätssicherungssystem für seine Produkte und Dienstleistungen betreiben und sämtliche Prüf- und Testdaten sowie, bei Produkten, Proben jeder gelieferten Charge zwei (2) Jahre nach Lieferung aufbewahren. Sofern nichts anderes schriftlich mit dem Käufer vereinbart wurde, stellt der Verkäufer dem Käufer für jede gelieferte Produktcharge ein Analysezertifikat über die vom Käufer genehmigten Spezifikationen aus. Der Käufer oder ein von ihm ernannter Vertreter kann nach rechtzeitiger Benachrichtigung die Materialien, das Werk, die Bücher und die Geschäftsunterlagen des Verkäufers inspizieren, prüfen und/oder auditieren, um die Einhaltung der Anforderungen des Käufers und aller Kaufverträge, Bestellungen und dieser Bedingungen zu überprüfen.

8. Begrenzte Garantie

Der Verkäufer garantiert und erklärt, dass (a) alle Produkte: (i) den vom Käufer bereitgestellten Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und Revisionen entsprechen; (ii) handelsüblich und frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (iii) für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke geeignet sind; (iv) frei von jeglichen Pfandrechten, Rechtsansprüchen und Vorlasten sind; (v) vollständig aus neuen Materialien hergestellt wurden und frei von versteckten Mängeln sind; (vi) frei von Viren, funktionsunfähigen Codes und Open-Source-Software sind; (vii) echt, neu und unbenutzt sind; und (b) alle Arbeiten in professioneller Weise und in Einhaltung der besten Industrienormen ausgeführt werden. Die oben genannten Garantien gelten für einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten ab dem Datum des Eingangs beim Käufer oder zwölf (12) Monaten ab dem Datum der endgültigen Abnahme durch den Käufer, je nachdem, welches Datum früher eintritt. Wenn Produkte oder Dienstleistungen nicht den oben genannten Garantien entsprechen, wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers: (a) in Bezug auf Produkte die nicht konformen Produkte ersetzen oder reparieren, (b) in Bezug auf Dienstleistungen alle zur Behebung der Nichtkonformität erforderlichen

Dienstleistungen erneut erbringen oder (c) den Kaufpreis der nicht konformen Produkte oder Dienstleistungen sowie alle damit verbundenen, dem Käufer entstandenen Kosten erstatten. Für alle ersetzten Produkte oder Dienstleistungen gelten ebenfalls die oben genannten Garantien und Garantiezeiträume. Der Garantiezeitraum für reparierte Produkte verlängert sich um die bis zum Abschluss der Reparatur verstrichene Zeit. Wenn der Verkäufer die Produkte nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach Benachrichtigung ersetzt, repariert oder erneut erbringt, kann der Käufer dies auf Kosten des Verkäufers tun. Alle im Kaufvertrag und diesen Bedingungen festgelegten Rechte oder Rechtsmittel des Käufers sind nicht ausschließlich und dem Käufer stehen alle nach geltendem Recht zustehenden Rechte und Rechtsmittel zu.

9. Schadenersatz

- 9.1 Der Verkäufer hat den Käufer zu verteidigen, schad- und klaglos zu halten bezüglich etwaiger Verluste, Haftungen, Schäden, Ansprüche, Klagen, Verfahren, Regress, Kosten und Aufwendungen einschließlich Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im Zusammenhang mit einer Bestellung, einschließlich: (a) Tod, Körperverletzung und Personen- oder Sachschäden; (b) Rückrufaktionen, die nach vernünftigem Ermessen des Käufers erforderlich sind; (c) gefälschte Teile, einschließlich Teilen, die ohne gesetzliche Berechtigung oder Befugnis kopiert oder ausgetauscht wurden; (d) Verwendung von Maschinen oder Geräten des Käufers durch den Verkäufer, wobei der Verkäufer für einen solchen Anspruch die alleinige Verantwortung übernimmt; (e) tatsächliche oder vermeintliche direkte oder mitverschuldete Rechtsverletzungen an geistigem Eigentum; (f) Leistungen von Subunternehmern; oder (g) Gesetzesverstöße.
- 9.2 Wenn ein Produkt in der Form, in welcher der Verkäufer es an den Käufer verkauft hat, ein Patent oder geistiges Eigentumsrecht einer anderen Person in der Gerichtsbarkeit, in der dieser Verkauf stattgefunden hat, verletzt, dann (a) wird der Verkäufer den Käufer gegen eine solche Klage verteidigen und für alle Schäden und Kosten aufkommen, die dem Käufer infolgedessen zugesprochen werden, und (b) wenn festgestellt wird, dass ein Produkt, das Gegenstand einer solchen Klage ist, das Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht einer anderen Person verletzt, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder dem Käufer die Nutzungsrechte für das Produkt verschaffen, es ersetzen oder in einer für den Käufer zufriedenstellenden Weise modifizieren, um die Verletzung zu vermeiden, oder das Produkt vom Käufer zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten. Der Verkäufer wird seine Patente oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte gegenüber dem Käufer oder den mit dem Käufer verbundenen Unternehmen oder Kunden weltweit nicht im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Käufer bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen bei der Herstellung, Verwendung, Vorbereitung, dem Verkauf oder der Lieferung oder anderen Maßnahmen in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen des Käufers oder der mit dem Käufer verbundenen Unternehmen oder Kunden geltend machen.
- 9.3 Nach Erhalt einer Mitteilung übernimmt der Verkäufer die Verantwortung für die Verteidigung jeglicher Klagen, Gerichtsverfahren, Rechtshandlungen oder Verfahren, für die der Verkäufer den Käufer schadlos halten muss, vorausgesetzt, dass der Käufer das Recht hat, sich durch seinen eigenen Rechtsbeistand bei der Verteidigung und Lösung jeglicher Entschädigungsfragen vertreten zu lassen und daran teilzunehmen. Die Entschädigungspflichten des Verkäufers gelten unabhängig von den Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, solche Klagen, Gerichtsverfahren, Rechtshandlungen oder Verfahren, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers beizulegen oder anderweitig darüber zu verfügen.

10. Versicherung

- 10.1 Der Verkäufer hat eine geeignete und branchenübliche Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für alle relevanten Verluste, Haftungen und Entschädigungen einzudecken, die im Zusammenhang mit einem Auftrag bzw. der Geschäftstätigkeit des Verkäufers entstehen können. Der Käufer kann zusätzliche Versicherungsanforderungen für einen Auftrag vorschreiben. Ein solcher Versicherungsschutz darf die Haftung des Verkäufers im Rahmen eines Auftrags nicht einschränken. In allen derartigen Policen ist der Käufer als zusätzlicher Versicherter

aufgeführt, der Käufer ist insbesondere gegen eigene Fahrlässigkeit und sonstiges schuldhaftes Verhalten versichert und es ist ein Verzicht auf die Subrogation gegenüber dem Käufer enthalten. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer eine Kopie der Versicherungsbescheinigung zur Verfügung, welche den Versicherungsschutz belegt. Der Versicherungsträger des Verkäufers muss den Käufer mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf oder Kündigung der Police oder vor wesentlichen Änderungen der Police informieren. Der Verkäufer wird außerdem von allen seinen Subunternehmern eine Versicherung mit den gleichen Deckungssummen und Limits verlangen.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Der Begriff „geistiges Eigentum“ umfasst sämtliche Patente, Schutzmarken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Designs, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Know-how oder sonstige Schutzrechte.
- 11.2 Der Käufer behält sich alle Rechte, Titel und Interessen an seinem geistigen Eigentum in Bezug auf einen Auftrag vor. Jegliche Lizenz des geistigen Eigentums des Käufers wird dem Verkäufer nur für das begrenzte Recht gewährt, dem Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Auftrag zum alleinigen Nutzen des Käufers zu ermöglichen. Zeichnungen und technische Informationen werden vertraulich behandelt und dürfen von keiner der Parteien ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei offengelegt, vervielfältigt, verbreitet oder verwendet werden.
- 11.3 Der Verkäufer behält sein geistiges Eigentum, das vor jedem Auftrag bestand. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine weltweite, nicht ausschließliche, gebührenfreie, voll bezahlte, unwiderrufliche, unbefristete Lizenz unter seinem geistigen Eigentum, um Produkte zu nutzen, zu verkaufen, zu reparieren und zu rekonstruieren sowie urheberrechtsfähige Arbeitsprodukte und Liefergegenstände zu kopieren, zu vertreiben und davon abgeleitete Produkte zu erzeugen.
- 11.4 Der Verkäufer überträgt hiermit dem Käufer alle Rechte, Titel und Interessen an allen geistigen Eigentumsrechten für Produkte, die für den Käufer im Zusammenhang mit einem Auftrag entstanden sind. Der Verkäufer hat das gesamte geistige Eigentum, das dem Käufer gemäß dem vorliegenden Abschnitt 11.4 zusteht, einschließlich aller Erfindungen, unverzüglich offenzulegen und sämtliche erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen, um das Eigentum des Käufers daran zu sichern.

12. Kündigung

- 12.1 Unbeschadet anderer hierin vorgesehener Rücktrittsrechte behält sich der Käufer das Recht vor, einen Auftrag oder einen Teil davon nach eigenem Ermessen zu stornieren.
- 12.2 Diese Bedingungen, ein Auftrag oder ein Teil davon können jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden und der Verkäufer hat den Käufer unter Einhaltung der folgenden Bedingungen für den ihm entstandenen Schaden zu entschädigen:
 - (a) bei Nichterfüllen von Auftragsbestimmungen durch den Verkäufer, einschließlich verspäteter Lieferung oder Versäumnis des Verkäufers, einen hinreichenden Fortschritt bei der Auftragserfüllung zu erzielen, und dieses Versäumnis nicht innerhalb von sieben (7) Tagen behoben wird; oder
 - (b) durch eine der Parteien, wenn die andere Partei einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bedingungen begeht und dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung über den Verstoß behoben wird, oder wenn der Verstoß nicht in angemessener Weise innerhalb von dreißig (30) Tagen zu beheben ist, oder wenn die vertragsbrüchige Partei keine kontinuierlichen, ernsthaften Anstrengungen zur Behebung des Verstoßes unternimmt; oder
 - (c) durch eine der Parteien, wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeiten einstellt, eine Generalabtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder Gegenstand eines Insolvenz- oder freiwilligen Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens wird, oder wenn ein

Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen diese Partei eingeleitet und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen eingestellt wird.

- 12.3 Nach Erhalt der Kündigungsmitteilung hat der Verkäufer unverzüglich sämtliche Tätigkeiten einzustellen und dafür zu sorgen, dass alle seine Lieferanten und Subunternehmer ihre Tätigkeiten einstellen. Der Verkäufer haftet für etwaige Kosten, einschließlich der Kosten für zusätzliche Handhabungs- und Verwaltungsleistungen, die über den Produktpreis hinausgehen, und hat diese an den Käufer zu entrichten.
- 12.4 Im Kündigungsfall hat der Verkäufer das in seinem Besitz befindliche Eigentum, an dem der Käufer ein Interesse hat, zu schützen und zu erhalten. Der Käufer hat Anspruch auf Rückerstattung aller an den Verkäufer für den gekündigten Auftrag gezahlten Gelder.

13. Lieferung

- 13.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer vor der Auftragsannahme schriftlich zu informieren, wenn der Verkäufer Änderungen an der Zusammensetzung von verarbeitetem Material oder am Konstruktionsdesign von zuvor an den Käufer gelieferten Lieferungen und Produkten vorgenommen hat. Derartige Änderungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig. Der Verkäufer haftet für alle Verluste und Schäden, die dem Käufer entstehen, wenn der Verkäufer die Anforderungen dieser Klausel nicht erfüllt.
- 13.2 Im Falle der Kündigung oder des Auslaufens eines Auftrags ist der Verkäufer ausdrücklich verpflichtet, die Produkte gemäß den Auftragsbestimmungen (einschließlich des Preises) für einen angemessenen Zeitraum, in jedem Fall mindestens ein (1) Jahr, weiter zu liefern, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, die Produktion der betroffenen Produkte auf einen Dritten zu übertragen, und um eine Produktionsunterbrechung im Werk des Käufers oder in den Werken der Kunden des Käufers zu vermeiden. Der Verkäufer muss bei diesem Übergang der Belieferung in angemessener Weise kooperieren. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen zum Herstellungsverfahren für die Produkte des Käufers, einschließlich Inspektionen vor Ort, Materialdaten, detaillierte Angaben zu Fertigungsmitteln und Verfahren sowie Muster der Produkte und Komponenten.

14. Ereignisse außerhalb des Verfügungsbereichs des Verkäufers

- 14.1 Keine der Parteien gerät in Verzug, wenn eine Verzögerung oder Nichterfüllung auf natürliche, zivile oder politische Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen und nicht von ihr selbst verschuldet wurden („Höhere Gewalt“).
- 14.2 Die folgenden Ereignisse stellen für den Verkäufer kein Ereignis höherer Gewalt dar: (a) die Unfähigkeit des Verkäufers, Produkte zu einem besseren Preis zu verkaufen; (b) steigende Produktionskosten für den Verkäufer; (c) Unterbrechungen in der Beschaffung beim Verkäufer, auch wenn ein Lieferant den Verkäufer nicht beliefert; (d) Arbeitskämpfe oder Streiks in den Werken des Verkäufers; oder (e) Epidemien.
- 14.3 Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wobei die Einzelheiten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses im Einzelnen darzulegen sind, und sie hat sich nach besten Kräften zu bemühen, das Ereignis mit möglichst geringen Auswirkungen auf die andere Partei zu beheben. Der Käufer hat das Recht, während der Dauer der höheren Gewalt Produkte und Dienstleistungen aus anderen Quellen zu erwerben.
- 14.4 Der Verkäufer hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die Produkte während einer Epidemie zu liefern. Dazu gehört auch, dass der Verkäufer die Kosten für Eilfrachten übernimmt, um die Lieferverpflichtungen im Rahmen eines Auftrags zu erfüllen.
- 14.5 Vor der Lieferung der Produkte kann der Käufer Aufträge aus Gründen stornieren, die auf den Ausbruch einer Epidemie zurückzuführen sind. Der Käufer kann nicht haftbar gehalten werden, und der Verkäufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigungsleistungen aufgrund einer Epidemie.

15. Rechtsmittel

- 15.1 Die Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer zur Verfügung stehen, sind kumulativ und bestehen zusätzlich zu allen sonstigen gesetzlichen oder billigen Rechtsmitteln. Der Käufer hat das Recht, gegen jegliche Beträge, die der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen an den Verkäufer oder seine verbundenen Unternehmen zu zahlen haben, aufzurechnen.
- 15.2 Geldentschädigungen sind möglicherweise keine ausreichende Abhilfe für eine tatsächliche, antizipierte oder drohende Auftragsverletzung, und zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die dem Käufer zustehen, hat der Käufer Anspruch auf bestimmte Leistungserbringungen und angemessene Unterlassungsansprüche als Rechtsmittel.
- 15.3 Der Käufer kann Produkte, die nicht konform sind, zurückweisen und zurückgewiesene Produkte ohne Zahlung an den Verkäufer zurücksenden. Der Verkäufer darf beanstandete Produkte nicht reparieren, es sei denn, der Käufer hat einer Reparatur schriftlich zugestimmt. Der Verkäufer haftet dem Käufer für sämtliche Schäden, die durch die Vertragsverletzung des Verkäufers oder durch nicht konforme Produkte verursacht oder erforderlich wurden.
- 15.4 Falls der Verkäufer einen Verstoß gegen einen Auftrag durch den Käufer beanstandet, wird der Verkäufer die Leistungserfüllung fortsetzen, bis der Vorbehalt geklärt wurde.
- 15.5 Wenn ein Teil eines Auftrags ungültig oder nicht durchführbar ist, bleiben die übrigen Teile des Auftrags gültig und einklagbar.

16. Vertrauliche Informationen

- 16.1 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle nichtöffentlichen, vertraulichen oder firmeneigene Daten (unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise mitgeteilt werden und ob sie direkt oder indirekt weitergegeben werden), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Muster, Designs, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftstätigkeiten, Kundenlisten, Preise, Preisnachlässe oder Rabatte und Informationen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und den darin vorgesehenen Transaktionen oder jeglichen damit zusammenhängenden Vereinbarungen, die ihrer Art nach dazu bestimmt sind, nur für die Empfängerpartei bestimmt sind, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder anderweitig vertraulich sind, sowie alle Informationen, welche die Geschäftsangelegenheiten und finanziellen Vereinbarungen einer Partei mit anderen Personen betreffen, mit denen diese Partei im Hinblick auf die betreffende Angelegenheit in einer vertraulichen Beziehung steht.
- 16.2 Keine der Parteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Führungskräfte oder Angestellten, darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei zu einem anderen Zweck als der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen nutzen oder offenlegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten gestatten, unabhängig davon, ob sie sich auf die Arbeitsweise oder das Geschäft der anderen Partei oder die Produkte beziehen, die sie direkt oder indirekt erhalten oder erlangt hat, oder öffentliche Bekanntmachungen, Kommunikationen oder Informationsschreiben zu den Transaktionen machen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden. Diese Verpflichtung bleibt 5 (fünf) Jahre nach Lieferung der Produkte bestehen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer alle vom Käufer erhaltenen Unterlagen und sonstigen Materialien unverzüglich zurückzugeben. Der Käufer besitzt einen Unterlassungsanspruch bei einem Verstoß gegen diese Klausel.
- 16.3 Eine offenlegende Partei übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Fehler oder Auslassungen oder für Entscheidungen, die von der Empfängerpartei im Vertrauen auf die im Rahmen dieser Bedingungen offengelegten vertraulichen Informationen getroffen werden. Im Zusammenhang mit den Produkten werden keine Garantien jeglicher Art (ob ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzestbedingt) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der offengelegten vertraulichen Informationen übernommen.

- 16.4 Diese Klausel gilt nicht für Informationen, für die der Nachweis erbracht werden kann, dass sie: (a) rechtmäßig öffentlich bekannt sind; (b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkung bereits bekannt gewesen sind oder (c) von der empfangenden Partei rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis von einer dritten Partei erhalten wurden.
- 16.5 Der Verkäufer kann Informationen über identifizierte oder identifizierbare Personen („personenbezogene Daten“) erhalten oder Zugang zu ihnen haben. Dies gilt auch für Beschäftigte beim Käufer, Zeitarbeitskräfte, Subunternehmer, Berater, Kunden oder Lieferanten. Personenbezogene Daten sind, in welcher Form auch immer, von sehr sensibler Natur. Daher ist der Verkäufer verpflichtet, personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln und sie (a) ausschließlich im Rahmen der vom Käufer ausdrücklich genehmigten Grenzen und für den begrenzten Zweck der Erfüllung eines Auftrags durch den Verkäufer und (b) in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen zu verwenden.
- 16.6 Der Verkäufer hat ein Programm zur Informations- und Cybersicherheit zu nutzen, einschließlich administrativer, physischer und technischer Sicherheitsvorkehrungen, die dem Schutz vor und der Verhinderung von unbefugter Nutzung, Zugriff, Verarbeitung, Zerstörung, Verlust, Manipulation oder Offenlegung von vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten dienen („Sicherheit“). Auf Anfrage des Käufers hat der Verkäufer seine Sicherheitsmaßnahmen darzulegen und seine Verarbeitungsverfahren zur Überprüfung der auftragsbezogenen Verarbeitungstätigkeiten offenzulegen. Ein solches Audit ist vom Käufer oder seinen autorisierten Vertretern durchzuführen, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 16.7 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über jeden vermeintlichen, potenziellen oder tatsächlichen Sicherheitsverstoß beim Verkäufer (ein „Verstoß“) zu informieren und eine vollständige Beschreibung des Verstoßes, der Auswirkungen und jeglicher Bemühungen zur Schadenbegrenzung vorzulegen. Der Verkäufer wird dann unverzüglich (a) die Auswirkungen des Verstoßes untersuchen, beheben und eindämmen und (b) dem Käufer eine für ihn hinreichend zufriedenstellende Zusicherung geben, dass sich ein solcher Verstoß nicht wiederholen wird. Wenn der Käufer nach eigenem Ermessen feststellt, dass Mitteilungen oder andere Maßnahmen zur Schadenbehebung gerechtfertigt sind, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers und auf dessen alleinige Kosten diese Mitteilungen zu tätigen und Maßnahmen zur Schadenbehebung zu ergreifen oder die Tötigung der Mitteilungen und Ergreifung solcher Maßnahmen durch den Käufer zu unterstützen.
- 16.8 Der Verkäufer darf keine Veröffentlichungen hinsichtlich eines Auftrags oder der Verwendung von Warenzeichen oder Handelsnamen des Käufers vornehmen, einschließlich öffentlicher Bekanntmachungen oder Werbung.
- 17. Abtretung**
- 17.1 Keine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten des Käufers ist gültig oder verbindlich, es sei denn, eine solche Abtretung oder Übertragung erfolgt schriftlich und der Verkäufer erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Abtretung oder Übertragung.
- 18. Geltendes Recht**
- 18.1 Diese Bedingungen, ihre Auslegung sowie sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Käufer (d. h. das verbundene Unternehmen, die Tochtergesellschaft oder die Muttergesellschaft, mit der dieser Vertrag abgeschlossen wird) seinen Sitz hat, und sind nach diesen auszulegen, ohne Berücksichtigung etwaiger kollisionsrechtlicher Vorschriften. Alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Bedingungen ergeben, werden ausschließlich von den zuständigen Gerichten in dem Gebiet entschieden, in dem der Käufer seinen Sitz hat.
- 18.2 Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten innerhalb von dreißig (30) Tagen gutwillig beizulegen, währenddessen der Verkäufer den Auftrag gemäß den Vorgaben des Käufers auszuführen hat.

Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, die Streitigkeit innerhalb dieser Frist beizulegen, vereinbaren die Parteien, dass dieser Streit gemäß den Bedingungen in Abschnitt 18.1 beigelegt wird. DIE PARTEIEN VERZICHTEN AUSDRÜCKLICH AUF DAS RECHT AUF EIN RICHTSVERFAHREN (FALLS ZUTREFFEND).

19. Einhaltung von Gesetzen; Anti-Korruption; Exportkontrolle

- 19.1 Der Verkäufer hat sämtliche anwendbaren Import- und Exportbestimmungen, Gesetze, Regeln, Vorschriften und Anordnungen der Rechtsräume einzuhalten, in denen die Produkte verkauft oder geliefert werden, sowie alle derartigen Gesetze der Vereinigten Staaten und aller anderen relevanten Rechtsräume. Hierzu zählen unter anderem alle anwendbaren US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen, die vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums verwaltet werden, die Export Administration Regulations („EAR“, 15 C.F.R. Teile 730-774), die vom Bureau of Industry and Security („BIS“) des US-Handelsministeriums verwaltet werden, und die International Traffic in Arms Regulations („ITAR“, 22 C.F.R. Teile 120-130), die vom Directorate of Defense Trade Controls („DDTC“) des US-Außenministeriums verwaltet werden, sowie vergleichbare Gesetze oder Vorschriften anderer Länder (zusammen die „Exportkontrollgesetze“). Der Verkäufer ist verpflichtet, alle geltenden Exportkontrollgesetze vollständig einzuhalten und darf keine Gegenstände oder Informationen (einschließlich vertraulicher Informationen), die der Käufer dem Verkäufer offengelegt hat, an Personen oder Länder exportieren, reexportieren, freigeben oder übertragen (innerhalb des Landes), für die eine vorherige behördliche Genehmigung erforderlich ist, ohne den Käufer zuvor schriftlich benachrichtigt und eine solche Genehmigung eingeholt zu haben.
- 19.2 Der Verkäufer erklärt, dass weder der Verkäufer noch einer seiner leitenden Angestellten, Direktoren, Auftraggeber oder Aktionäre auf einer Sperrliste der US-Regierung oder einer vergleichbaren Liste nicht-US-amerikanischer Regierungen aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die BIS Entity List oder Unverified List, die OFAC List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons (die „SDN-Liste“) oder die DDTC Debarred Parties List.
- 19.3 Der Verkäufer hat den Käufer bei der Kostenreduzierung von internationalen Transaktionen zu unterstützen, indem er Dokumentationen zum Nachweis entsprechender Ansprüche bereitstellt und die Einhaltung der Exportkontrollgesetze durch den Käufer gewährleistet. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten, die mit der Einhaltung von Import- und Exportbestimmungen zusammenhängen, einschließlich der Beschaffung und Kosten für Lizenzen oder Genehmigungen, Ursprungszeugnisse und ordnungsgemäße Dokumentationen für alle Import-, Export- oder Präferenzzollansprüche. Zu den Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieser Bestimmung gehört unter anderem, dass er dem Käufer für jedes Produkt oder jede Lieferung (a) die Klassifizierung des Harmonisierten Zolltarifsystems (HTS) zur Verfügung stellt, (b) die US-Exportkontrollklassifizierungsnummer („ECCN“) und die für das Produkt im Heimatland des Verkäufers vorgesehene Exportklassifizierung mitteilt, (c) das Herkunftsland und die dazugehörigen Zertifizierungen zur Verfügung stellt und (d) auf Anfrage des Käufers ausreichende Unterlagen und Zertifizierungen bereitstellt, um nachzuweisen, dass das Produkt keine Konfliktmineralien oder Materialien enthält, die durch Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt wurden oder von einer Person stammen, die auf der UFLPA-Entity-Liste oder einer anderen staatlichen Liste von Personen aufgeführt ist, die nachweislich Zwangs- oder Kinderarbeit einsetzen. Alle Gutschriften und Rückerstattungen, einschließlich Steuer-, Export- oder Handelsgutschriften, obliegen dem Käufer. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dieser Klausel bleiben auch nach Vertragsablauf oder -beendigung bestehen.
- 19.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer bei der Einhaltung von Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Abschnitt 13(p) des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (zusammen die „Konfliktmineralienregeln“) in Bezug auf die Beschaffung eines „Konfliktminerals“ (wie in den Konfliktmineralienregeln definiert), einschließlich Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Ländern („DRK-Länder“), zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, Richtlinien und Prozesse für die Lieferkette einzuführen und dafür zu sorgen, dass auch seine Lieferanten

entsprechende Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Untersuchung des Herkunftslandes von Konfliktmineralien durchzuführen, die in den vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkten enthalten sind, und dem Käufer die Ergebnisse dieser Untersuchung mitzuteilen. Der Verkäufer stellt dem Käufer jährlich und zu anderen Zeiten, die der Käufer auf angemessene Weise anfordern kann, aktuelle, genaue und vollständige Berichtsvorlagen für Konfliktmineralien („CMRTs“) oder gleichwertige Zertifizierungen in einer für den Käufer akzeptablen Form zur Verfügung, in denen das Herkunftsland und die Produktkette für alle Konfliktmineralien dokumentiert sind, die in den an den Käufer gelieferten Produkten, Komponenten oder Materialien enthalten sind. Die erste CMRT oder Zertifizierung muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und danach spätestens am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

- 19.5 Der Verkäufer als auch seine Lieferanten haben alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den US Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act und die Antikorruptionsvorschriften der Europäischen Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Europarates. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf der Verkäufer weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder, Schmiergelder oder andere korrupte Zahlungen oder sonstige Wertgegenstände von Personen, Unternehmen oder Organisationen, einschließlich Beamten, Vertretern oder Mitarbeitern von Regierungen oder Regierungsbehörden, staatlichen Unternehmen oder Organisationen, politischen Parteien oder deren Beamten, Mitarbeitern oder Vertretern oder Kandidaten für politische Ämter, erbitten, annehmen, zahlen oder anbieten, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen.
- 19.6 Der Verkäufer darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, um einen Boykott eines Landes zu unterstützen, der nicht von der Regierung der USA, der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs oder gemäß geltendem Recht genehmigt wurde, oder anderweitig Maßnahmen ergreifen, die den Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen in die Gefahr bringen, gegen solche Gesetze oder Vorschriften oder deren Auslegung zu verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderung von Informationen oder Unterlagen vom Käufer, deren Zweck die Einhaltung oder Umsetzung eines solchen nicht autorisierten Boykotts ist. Der Käufer lehnt hiermit jegliche derartige Anfrage des Verkäufers ab und wird den Eingang solcher Anfragen gemäß den geltenden Gesetzen melden.
- 19.7 Der Verkäufer und seine Lieferanten, Subunternehmer und verbundenen Unternehmen haben stets vollständige und ordnungsgemäße Bücher und Akten zu pflegen. Alle Akten und Informationen, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit einer Bestellung zur Verfügung stellt, müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.
- 19.8 Falls Produkte für einen Vertrag mit der US-Regierung verwendet werden sollen, finden alle geltenden FAR- und/oder DFARS-Ableitungsverpflichtungen Anwendung. Der Verkäufer hat obligatorische Ableitungsklauseln ohne zusätzliche Kosten für den Käufer zu akzeptieren. Der Verkäufer bestätigt, dass er Zugriff auf den vollständigen Text aller FAR/DFARS-Klauseln unter www.acquisition.gov hat. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen einer Bestellung oder diesen Bedingungen und einer FAR- oder DFARS-Klausel hat die FAR- und DFARS-Klausel Vorrang, soweit dies zur Einhaltung des Regierungsuntervertrags erforderlich ist. Auf Anfrage muss der Verkäufer eine schriftliche Bescheinigung über die Einhaltung aller geltenden FAR- und DFARS-Anforderungen vorlegen. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Kosten, Strafen oder Schäden frei, die ihm aufgrund der Nichteinhaltung der geltenden FAR- oder DFARS-Anforderungen durch den Verkäufer entstehen.
- 19.9 Der Verkäufer bestätigt, dass er und die Geschäftsführer des Verkäufers nicht von einer Bundesbehörde gesperrt, suspendiert, zur Sperrung beantragt oder als nicht geeignet für die Vergabe von Aufträgen erklärt wurden.
- 19.10 Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass es sich bei den im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Produkten um „kommerzielle Standardartikel“ („COTS“) im Sinne von FAR 2.101 handelt und dass sie dem Käufer in der gleichen Form angeboten werden, wie sie auf dem kommerziellen Markt verkauft werden, ohne Änderungen. Der Verkäufer stimmt weiterhin zu, dass

nur die FAR- und DFARS-Klauseln, die für COTS-Artikel gelten, auf die Produkte Anwendung finden und dass der Verkäufer den Käufer unverzüglich benachrichtigen wird, wenn ein Produkt nicht mehr als COTS-Artikel gilt.

- 19.11 Der Verkäufer erkennt an, dass die Nichteinhaltung von geltenden Gesetzen und/oder Bestimmungen des Käufers als wesentlicher Verstoß gegen diese Bedingungen gewertet wird und den Käufer zum Rücktritt von diesen Bedingungen, dem Kaufvertrag und sämtlichen Bestellungen berechtigt (zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer gemäß Gesetz oder Billigkeit zustehen). Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel verletzt. Der Verkäufer erkennt ferner an, dass der Käufer, wenn er Grund zur Annahme hat, dass ein Verstoß gegen einen Teil dieses Abschnitts 19 stattgefunden hat, stattfindet oder wahrscheinlich stattfinden wird, bei der Untersuchung der Angelegenheit durch den Käufer uneingeschränkt kooperieren wird und der Käufer nicht verpflichtet ist, während der Dauer einer solchen Untersuchung irgendwelche Aktivitäten oder Transaktionen durchzuführen. Das Verhalten des Käufers unter diesen Umständen stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer aus einer Bestellung oder diesen Bedingungen dar.

19.12 Zollfreie Einfuhrbestimmungen für Regierungsaufträge

(a) Wenn Produkte für einen US-Regierungsvertrag beschafft werden und gemäß Vorschriften wie FAR 52.225-8 oder DFARS 252.225-7013 für die zollfreie Einfuhr in Frage kommen, muss der Verkäufer mit dem Käufer zusammenarbeiten, um diese Behandlung zu gewährleisten.

(b) Nach rechtzeitiger Benachrichtigung und Erhalt der erforderlichen Informationen vom Verkäufer reicht der Käufer die erforderlichen Anträge auf zollfreie Einfuhr bei der zuständigen Regierungsbehörde ein.

(c) Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dem Käufer und seinem Zollagenten alle erforderlichen Unterlagen zur Unterstützung des Zollbefreiungsanspruchs zur Verfügung zu stellen.

(d) Der Käufer erstattet dem Verkäufer keine Zölle oder Gebühren, die sich aus der Nichtnutzung verfügbarer zollfreier Programme durch den Verkäufer oder der Nichtbereitstellung der erforderlichen Mitteilungen und Dokumente ergeben.

20. Allgemeines

- 20.1 Weder übliche Geschäftspraktiken noch Handelsbräuche noch vorangegangene Dokumente oder Vereinbarungen können zur Qualifizierung, Erklärung oder Ergänzung dieser Verkaufsbedingungen herangezogen werden. Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer der hierin enthaltenen Bestimmungen berührt keine anderen Bestimmungen, die jeweils im vollen gesetzlich zulässigen Umfang durchgesetzt werden können. Diese Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger sowie deren bevollmächtigte Vertreter. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, zielt darauf ab, einer anderen natürlichen oder juristischen Person ein gesetzliches oder billiges Recht, einen Vorteil oder einen Rechtsbehelf jeglicher Art unter oder aufgrund dieser Bedingungen zu gewähren.

- 20.2 Der Verkäufer und seine Lieferanten haben den Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers zu befolgen. Der Verkäufer hat auf Anfrage des Käufers alle relevanten Informationen und Nachweise der Einhaltung vorzulegen. Der Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers kann unter „Richtlinien und Erklärungen – Momentive Technologies“ eingesehen werden. Der Verkäufer kann eine Kopie schriftlich unter @momentivetechnologies.com anfordern. Der Verkäufer bzw. seine Lieferanten haben die Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften („EHS“ - Environmental, Health, and Safety requirements) des Käufers einzuhalten. Sollte der Verkäufer die Vorschriften des Käufers nicht einhalten, ist der Käufer zur Beendigung der Dienstleistungen und zur Entfernung des Verkäufers von einem Standort des Käufers berechtigt, bis der Verkäufer angemessene Korrekturmaßnahmen

eingeleitet hat. Der Verkäufer haftet für jegliche Forderungen, die sich aus einer solchen Unterbrechung ergeben.

- 20.3 Der Verkäufer und seine Lieferanten haben sämtliche geltenden Produktverantwortungsanforderungen einzuhalten, unabhängig vom Ort, an dem die Produkte erzeugt oder an den Käufer geliefert werden, oder vom endgültigen Ort, an dem die eigenen Produkte des Käufers oder die Produkte seiner Kunden verkauft oder verwendet werden. „Produktverantwortungsanforderungen“ umfassen Gesetze, Vorschriften, Industrienormen und Bestimmungen des Käufers oder der Kunden des Käufers in Bezug auf: (a) chemische oder Materialzusammensetzung, Kennzeichnung, Recycling, Rücknahme/Lebensende und Entsorgung; (b) Produktdesign für Sicherheit, Energieeffizienz und Recyclingfähigkeit oder ähnliche Lebenszyklusanforderungen; und (c) Produktverpackung und Transport.
 - 20.4 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten: (a) die in den Produkten enthaltenen chemischen und Materialbezeichnungen und -mengen anzugeben; (b) die chemische und Materialzusammensetzung und Informationen anzugeben, um die sichere Verwendung der Produkte zu ermöglichen; (c) alle vom Käufer angeforderten Materialdeklarationen oder ähnliche Informationen zu liefern; (d) die erforderliche Registrierung der Chemikalien oder der Materialzusammensetzung der Produkte bei den Aufsichtsbehörden zu erledigen; (e) alternative Lösungen vorzuschlagen, um die Lieferkontinuität zu gewährleisten, wenn die Lieferung der Produkte verboten ist; (f) mit dem Käufer bei der Bewertung von Umweltauswirkungen durch den Verkäufer gemäß internationalen oder anderen vom Käufer definierten Normen zusammenzuarbeiten; und (g) dem Käufer den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte die Produktverantwortungsanforderungen erfüllen.
 - 20.5 Der Verkäufer hat alle relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen sieben (7) Jahre nach Vertragsabschluss aufzubewahren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auftragsunterlagen, Protokolle von Preisverhandlungen mit den wesentlichen Punkten der Verhandlungen und Unterlagen zur Dokumentation der Kosten für Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen. Die Qualitätsdokumentation muss gemäß den geltenden Qualitätsstandards oder, falls länger, sieben (7) Jahre aufbewahrt werden.
 - 20.6 Der Verkäufer stimmt zu, dass der Datenaustausch für die Entwicklung, Lieferung und Qualität der gelieferten Produkte unerlässlich ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, Daten bereitzustellen, darunter beispielsweise: Kapazität, bestellte und vorhandene Rohmaterialmengen, Zwischenprodukte, Lagerbestand an Fertigprodukten, Ausbeute, voraussichtliche Liefertermine sowie sonstige für die Qualität und die nachgelagerte Produktion relevante Daten, Ressourcen und Prozesse, die die Produkte und die kontinuierliche Verbesserung beeinflussen.
 - 20.7 Werden Artikel an den Verkäufer verpfändet oder Anzahlungen geleistet, gewährt der Verkäufer dem Käufer ein Sicherungsrecht an Ausrüstung, Maschinen, Vertragsrechten, Inventar, Waren, Handelswaren und Rohstoffen, unabhängig davon, ob diese jetzt vorhanden sind oder zukünftig entstehen, sowie an allen Ersatzteilen, Verbesserungen, Ersetzungen, Anhängen, Zubehör und Ergänzungen dazu oder darauf, die vom Käufer bereitgestellt oder vom Verkäufer mit Anzahlungen oder Vorschüssen des Käufers erworben wurden und vom Verkäufer zur Herstellung der vom Käufer bestellten Produkte verwendet werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle vom Käufer angeforderten Dokumente auszufertigen und zu liefern, um das Sicherungsrecht des Käufers zu schützen und aufrechtzuerhalten.
- 21. Verteidigungsprioritäten und Zuteilungssystem (DPAS)**
- 21.1 Wenn eine Bestellung im Rahmen des Defense Priorities and Allocations System (DPAS) als bewertete Bestellung identifiziert wird, muss der Verkäufer alle Bestimmungen von 15 C.F.R. Teil 700 einhalten.
 - 21.2 Der Verkäufer muss als prioritär eingestufte Bestellungen so bearbeiten, dass die Liefertermine eingehalten werden, und ihnen dabei ggf. Vorrang vor nicht als prioritär eingestuften Bestellungen einräumen.

- 21.3 Wenn eine Bestellung gemäß DPAS als prioritäre Bestellung eingestuft wird, hat der Verkäufer eine DO-priorisierte Bestellung innerhalb von 15 Werktagen und eine DX-priorisierte Bestellung innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen. Der Verkäufer hat alle DPAS-Anforderungen an seine Lieferanten und Subunternehmer weiterzuleiten. Jegliche voraussichtliche Verzögerung oder Ablehnungsgrund muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitteilen, einschließlich eines vorgeschlagenen neuen Liefertermins. Der Verkäufer hat allen prioritären Bestellungen gemäß den DPAS-Bestimmungen Vorrang einzuräumen.

22. Verzichtserklärung

- 22.1 Eine Verzichtserklärung einer der Parteien auf eine der Bestimmungen in diesen Bedingungen ist nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich festgehalten und von der anderen Partei unterzeichnet wurde. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Vollmachten oder Vorrechten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, stellt keine Verzichtserklärung dar und kann auch nicht als eine solche ausgelegt werden. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels, einer Vollmacht oder von Vorrechten im Rahmen dieser Bedingungen schließt eine sonstige oder weitere Ausübung desselben oder die Ausübung eines anderen Rechts, Rechtsmittels, einer Vollmacht oder von Vorrechten nicht aus.

23. Mitteilungen

- 23.1 Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Reklamationen, Forderungen, Verzichtserklärungen sowie sonstige Kommunikationen im Rahmen dieses Vertrages (jeweils eine „Mitteilung“) bedürfen der Schriftform und sind an die Parteien unter den auf einer Bestellung angegebenen Adressen oder an eine andere von der Empfängerpartei schriftlich angegebene Adresse zu richten. Bei Mitteilungen an den Käufer muss jeweils eine Kopie übermittelt werden an: Momentive Performance Materials Quartz, Inc. d/b/a Momentive Technologies, 22557 West Lunn Rd. Strongsville, Ohio 44149, Attention: Law Department. Sämtliche Mitteilungen sind persönlich per national zugelassenem Kurierdienst (mit vorausbezahlten Gebühren), Telefax (mit Übertragungsbestätigung) oder per Einschreiben oder mit Rückschein (in jedem Fall mit vorausbezahltem Porto) zuzustellen. Sofern nicht anderweitig in diesen Bedingungen bestimmt, ist eine Mitteilung nur dann wirksam, (a) wenn sie bei der empfangenden Partei eingeht, und (b) wenn die Partei, von der die Mitteilung stammt, die Anforderungen in diesem Abschnitt eingehalten hat.

24. Cybersicherheit und Informationssicherheit

- 24.1 Informationssicherheitsprogramm. Der Verkäufer muss ein umfassendes Informationssicherheitsprogramm unterhalten, das angemessene administrative, technische und physische Sicherheitsvorkehrungen umfasst, um (i) die Sicherheit und Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen des Käufers zu gewährleisten, (ii) vor erwarteten Bedrohungen oder Gefahren für die Sicherheit oder Integrität solcher Informationen zu schützen, und (iii) den unbefugten Zugriff auf diese Informationen oder deren Nutzung zu verhindern. Das Informationssicherheitsprogramm des Verkäufers muss mindestens so strikt sein wie branchenübliche Praktiken und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.
- 24.2 Meldung von Sicherheitsvorfällen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über jeden tatsächlichen oder begründeten Verdacht auf eine Sicherheitsverletzung oder einen unbefugten Zugriff auf vertrauliche Informationen des Käufers („Sicherheitsvorfall“) zu informieren. In dieser Mitteilung sind die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls auf den Käufer (sofern bekannt) und die vom Verkäufer ergriffenen oder zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen in angemessener Detailliertheit zusammenzufassen. Der Verkäufer verpflichtet sich, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um etwaige Sicherheitsvorfälle zu beheben, und dem Käufer die Informationen zu dem Sicherheitsvorfall bereitzustellen, die der Käufer in angemessener Weise anfordern kann.
- 24.3 Sicherheitsbewertung. Auf angemessene Anfrage des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer Informationen zu seinem Informationssicherheitsprogramm zur Verfügung, einschließlich der Beantwortung der Informationssicherheitsfragebögen des Käufers und der Bereitstellung angemessener Unterlagen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle vom Käufer festgestellten

Schwachstellen, Sicherheitsrisiken oder Verstöße gegen das Informationssicherheitsprogramm des Verkäufers innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums zu beheben.

- 24.4 Systemzugriff. Wenn dem Verkäufer Zugriff auf Systeme oder Netzwerke des Käufers gewährt wird, ist der Verkäufer verpflichtet: (i) auf diese Systeme nur in dem Umfang zuzugreifen, wie es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen erforderlich ist, (ii) sicherzustellen, dass nur autorisiertes Personal, das auf diese Systeme zugreifen muss, diesen Zugriff erhält, (iii) den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die für den Zugriff auf diese Systeme verwendeten Anmeldeinformationen kompromittiert wurden, und (iv) den Käufer umgehend zu benachrichtigen, wenn der Zugriff auf diese Systeme nicht mehr erforderlich ist, damit die Anmeldeinformationen deaktiviert werden können.

25. Datenschutz und Privatsphäre

25.1 Definitionen

„Datenschutzgesetze“ bezeichnet alle geltenden Gesetze, Vorschriften und verbindlichen Richtlinien in Bezug auf Datenschutz, Privatsphäre und Informationssicherheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU, den California Consumer Privacy Act (CCPA) und ähnliche Gesetze in allen Rechtsräumen. „Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

25.2 Einhaltung der Datenschutzgesetze

Jede Partei ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Soweit der Verkäufer personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers verarbeitet: (i) darf der Verkäufer diese personenbezogenen Daten nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Käufers verarbeiten, (ii) muss er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, (iii) muss er sicherstellen, dass das zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personal sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, (iv) darf er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Unterauftragsverarbeiter beauftragen, (v) muss er den Käufer bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen unterstützen, (vi) muss er den Käufer bei der Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheits-, Melde-, Folgenabschätzungs- und Konsultationspflichten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen unterstützen und (vii) muss er nach Abschluss der Leistungserbringung nach Wahl des Käufers alle personenbezogenen Daten löschen oder an den Käufer zurückgeben.

25.3 Eigentum an den Daten

Alle Daten, insbesondere Prozessdaten, Leistungsdaten, Betriebsdaten und sonstige Daten im Zusammenhang mit den vom Verkäufer an den Käufer verkauften Produkten, unabhängig davon, ob sie als personenbezogene Daten gelten (zusammen „Produktdaten“), sind ausschließliches Eigentum des Käufers. Der Verkäufer überträgt hiermit sämtliche Rechte, Eigentumsansprüche und Ansprüche an diesen Produktdaten an den Käufer.

25.4 Schadloshaltung bei Datenschutzverletzungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und dessen verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger sowie deren jeweilige Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Mängeln, Klagen, Urteilen, Vergleichen, Zinsen, Entschädigungen, Strafen, Bußgeldern, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, einschließlich angemessener Anwaltskosten, freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung von Datenschutz-, Privatsphäre- oder Sicherheitsverpflichtungen des Verkäufers gemäß diesen Bedingungen oder den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

25.5 Fortbestand

Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 25 bleiben auch nach Ablauf oder Kündigung dieser Bedingungen bestehen, solange der Verkäufer im Besitz vertraulicher Informationen oder personenbezogener Daten des Käufers ist.

26. Sonstiges

- 26.1 Diese Bedingungen stellen das vollständige Abkommen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle sonstigen Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Parteien.
- 26.2 Ergänzungen zu diesen Bedingungen können ausschließlich schriftlich durchgeführt werden und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 26.3 Der Verkäufer darf Streitigkeiten oder Ansprüche gegen den Käufer nur individuell und nicht als Sammelklage oder repräsentative Klage vorbringen.
- 26.4 Dieser Vertrag (a) begründet keine Partnerschaft zwischen den Parteien; (b) macht keine Partei zum Vertreter der anderen Partei; und (c) berechtigt keine der Parteien, die andere Partei zu binden oder zu verpflichten.
- 26.5 Die folgenden Abschnitte bleiben über den Ablauf oder die Beendigung der Bedingungen hinaus bestehen: Zahlungskonditionen, geistiges Eigentum, Vertrauliche Informationen, Haftungsausschluss, Schadenersatz, Haftung, Sonstiges und alle zusätzlichen Abschnitte, die ihrer Natur nach über den Ablauf oder die Beendigung hinaus Bestand haben sollen.
- 26.6 Der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten im Rahmen eines Auftrags nicht abtreten, weitervergeben oder anderweitig übertragen, es sei denn, dies wurde schriftlich mit dem Käufer vereinbart. Tut der Verkäufer dies ohne seine Zustimmung, ist die Abtretung, Untervergabe oder Übertragung ungültig. Der Verkäufer wird diese Bedingungen allen zugelassenen Subunternehmern übermitteln und haftet für die Leistungen, Handlungen und Versäumnisse dieser Subunternehmer.
- 26.7 Die Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Der Begriff „einschließlich“, wenn er in diesen Bedingungen verwendet wird, bedeutet „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“.